

**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heidenau  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 29. April 2010**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 4 Auskunftspflicht
- § 5 Schlussbestimmungen

Gebührenverzeichnis

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (GVBl. S.478), und des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.2009 (GVBl. S. 438) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2010 folgende

### **Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Heidenau-Nord und seiner Einrichtungen und für die Benutzung der Aufbahnhalle auf dem Friedhof Heidenau-Süd sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach dem Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühr) zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Benutzung bzw. der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

#### **§ 4**

#### **Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25. November 1999 zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 29. August 2002 außer Kraft.

Heidenau, den

Jacobs  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen  
(SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, .....

Jacobs  
Bürgermeister

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heidenau wird wie folgt neu gefasst

1. Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Grabstellennutzungsgebühr)

1.1 Erwerb Nutzungsrecht

1.1.1 Wahlgrabstätten Sargbestattung für 20 Jahre Nutzungszeit

1.1.1.1 Einzelgrabstelle Verstorbener bis 2 Jahre (Ruhezeit 10 Jahre)	113,00 Euro
1.1.1.2 Einzelgrabstelle in Normallage	360,00 Euro
1.1.1.3 Doppelgrabstelle in Normallage	720,00 Euro
1.1.1.4 Einzelgrabstelle in besonderer Lage	460,00 Euro
1.1.1.5 Doppelgrabstelle in besonderer Lage	920,00 Euro
1.1.1.6 Grabstelle an Mauer	560,00 Euro

1.1.2 Rasenreihengrabstätte je Grabstelle

1.1.2.1 Sargbestattung Verstorbener über 2 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre)	360,00 Euro
1.1.2.2 Pflegegebühr für Rasenreihengräber (Ruhezeit 20 Jahre)	812,00 Euro

1.1.3 Urnengrabstellen

1.1.3.1 Im Reihengrab je Grabstelle für 4 Urnen (Ruhezeit 20 Jahre)	360,00 Euro
1.1.3.2 Im Reihengrab je Grabstelle für 2 Urnen (Ruhezeit 20 Jahre)	180,00 Euro
1.1.3.3 In der Urnengemeinschaftsanlage für 1 Urne	1.600,00 Euro
1.1.3.4 In der Familien-Urnengemeinschaftsanlage - in Reihengrabanlage -	3.200,00 Euro
1.1.3.5 In der Familien-Urnengemeinschaftsanlage - an der Mauer -	3.690,00 Euro

1.2 Verlängerung Nutzungsrecht

1.2.1 Wahlgrabstätten Sargbestattung für 20 Jahre Nutzungszeit

1.2.1.1 Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr - für Einzelgrabstelle Verstorbener bis 2 Jahre -	11,30 Euro
1.2.1.2 Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr - für Einzelgrabstelle in Normallage -	18,00 Euro

- 1.2.1.3 Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes  
an Wahlgrabstätten pro Jahr  
- für Doppelgrabstelle in Normallage - 20,00 Euro
- 1.2.1.4 Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes  
an Wahlgrabstätten pro Jahr  
- für Einzelgrabstelle in besonderer Lage - 23,00 Euro
- 1.2.1.5 Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes  
an Wahlgrabstätten pro Jahr  
- für Doppelgrabstelle in besonderer Lage - 30,00 Euro
- 1.2.1.6 Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes  
an Wahlgrabstätten pro Jahr  
- für Grabstelle an Mauer - 24,00 Euro

## 1.2.2 Urnengrabstellen

- 1.2.2.1 Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes  
an Reihengrabstätten pro Jahr  
- für Grabstellen im Reihengrab je Grabstelle für 4 Urnen - 18,00 Euro
- 1.2.2.2 Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes  
an Reihengrabstätten pro Jahr  
- für Grabstellen im Reihengrab je Grabstelle für 2 Urnen - 9,00 Euro

## 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 2.1 Friedhofsunterhaltungsgebühr - je Grabstelle und Jahr 24,00 Euro
- 2.2 Friedhofsunterhaltungsgebühr - bei unterjähriger Nutzung je Monat 2,00 Euro
- 2.3 Friedhofsunterhaltungsgebühr - je Rasenreihengrab für 20 Jahre 672,00 Euro

## 3. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

### 3.1 Grundgebühr

- 3.1.1 Sargbestattung Verstorbener bis 2 Jahre 271,00 Euro
- 3.1.2 Sargbestattung Verstorbener über 2 Jahre 460,00 Euro  
Die Positionen 3.1.1 und 3.1.2 beinhalten öffnen, schließen  
der Grabstelle, auslegen mit Matten, Kränze abtragen, einmal  
hügeln und einformen, personelle Betreuung
- 3.1.3 Urnenbeisetzung mit personeller Betreuung 220,00 Euro
- 3.1.4 Stille Beisetzung mit personeller Betreuung 180,00 Euro  
- einschl. öffnen und schließen der Grabstelle –
- 3.1.5 Urnenbeisetzung ohne personelle Betreuung 140,00 Euro  
- einschl. öffnen und schließen der Grabstelle -

3.1.6	Sargfeier mit personeller Betreuung	92,00 Euro
3.1.7	<u>Frostzuschlag für Grabstellenaushebung</u>	
3.1.7.1	für eine Urne	15,00 Euro
3.1.7.2	für einen Sarg	60,00 Euro
3.2	<u>Friedhofskapelle</u>	
3.2.1	Benutzung der Friedhofskapelle mit Dekoration	87,00 Euro
3.2.2	Benutzung der Orgel	20,00 Euro
3.3	<u>Leichenhalle (Aufbahrungshalle)</u>	
3.3.1	Abschiednahme in der Aufbahrungshalle	46,00 Euro
3.3.2	Abschiednahme in der Aufbahrungshalle Süd	36,00 Euro
3.3.3	Aufbewahrung des Toten bis zu 3 Tagen	26,00 Euro
4.	<u>Gebühren für Umbettung</u>	
4.1.	<u>Umbettung auf demselben Friedhof</u>	
4.1.1	für einen Sarg je Grabstelle nach tatsächlichem Aufwand je Stunde	29,00 Euro
4.1.2	für eine Urne je Grabstelle	320,00 Euro
4.2	<u>Ausbettung bei Überführung auf fremden Friedhof</u>	
4.2.1	für einen Sarg je Grabstelle nach tatsächlichem Aufwand je Stunde	29,00 Euro
4.2.2	für eine Urne je Grabstelle	160,00 Euro
4.3	<u>Einbettung bei Überführung von fremden Friedhof</u>	
4.3.1	für einen Sarg je Grabstelle nach tatsächlichem Aufwand je Stunde	29,00 Euro
4.3.2	für eine Urne je Grabstelle	160,00 Euro